

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Energie Belp für die Dienstleistung Ladestrom.

### Basisinstallation

#### 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch Energie Belp AG (EBAG) im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Basisinstallation für Elektrofahrzeuge. Ergänzend zu diesen AGB kommen einschlägige Reglemente der EBAG sowie gesetzliche Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA118) zur Anwendung.

Die Planung und Einrichtung der Basisinstallation erfolgt unter der Projektleitung der EBAG, welche die Ausführung anbietet.

#### 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen EBAG und den Eigentümern entsteht durch das Absenden des Bestellformulars Basisinstallation auf der Webseite [www.energie-belp.ch](http://www.energie-belp.ch) Rubrik Elektromobilität durch die Eigentümer oder deren Vertretung.
- 2.2. Das Vertragsverhältnis kann nur dann entstehen, wenn ein Vorprojekt gemäss Ladestrom in dieser Einstellhalle für die Elektromobilität, Basisinstallation gemäss SIA 2060 durchgeführt wurde.

#### 3. Energie Belp AG (Dienstleisterin)

##### 3.1. Leistungen von EBAG

- 3.1.1. EBAG koordiniert das Projekt Basisinstallation nach Leitfadene Ladestrom.
- 3.1.2. Die Installation und Inbetriebnahme leitet die EBAG durch Dritte ein und wird gemäss Leitfadene Ladestrom montiert.
- 3.1.3. Das Ladesystem inkl. Lastmanagement und Bewirtschaftung wird ausschliesslich von der EBAG während einer Mindestvertragsdauer betrieben, ausgebaut oder verändert.
- 3.1.4. Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Energie ist von der EBAG zu beziehen und wird gemäss den Konditionen des jeweiligen Verteilnetzbetreibers dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- 3.1.5. Im Störfall ist die EBAG durch die Grundeigentümerin zu informieren. Die Arbeiten erfolgen am darauffolgenden Werktag, Einsätze am Wochenende (Samstag & Sonntag), Feiertagen und ausserhalb der regulären Arbeitszeit werden zusätzlich verrechnet.
- 3.1.6. Die EBAG kommt aufgrund der in der Grundgebühr des Nutzers inbegriffenen Supportarbeiten für die Wartung und den reibungslosen Betrieb der Ladeanlage auf. Müssen beim Unterhalt defekte Komponenten ersetzt werden, gehen die Kosten für Arbeit und Material zu Lasten der Eigentümerin.
- 3.1.7. Bei Defekten an der Basisinstallation kann die Dienstleisterin einen Drittdienstleister aufbieten. Die entstehenden Kosten dafür trägt die Grundeigentümerschaft.

##### 3.2. Rechten Pflichten EBAG

- 3.2.1. Die EBAG hat während der Vertragsdauer das exklusive Recht zum Betrieb und zur Bewirtschaftung des Ladesystems im betreffenden Objekt.
- 3.2.2. Die EBAG kann mit einzelnen Nutzern separate Ladestationen verkaufen oder vermieten und liefert exklusiv die, für das Laden der Fahrzeuge benötigte Energie. Für die Nutzung des Ladesystems wird eine entsprechende Gebühr verlangt.
- 3.2.3. Die EBAG gewährleistet die individuelle Abrechnung von genutzter Energie pro Nutzer/-in.
- 3.2.4. Die EBAG verpflichtet, das gesamte Ladesystem so zu betreiben, dass es im Gebäude des Grundeigentümers nicht zu einer Überlastung des Stromnetzes kommt und die Stromversorgung des Gebäudes zu keiner Zeit beeinträchtigt wird.
- 3.2.5. Die Berechnungen beruhen auf der Empfehlung der EBAG, welche auf der Langzeitmessung vom gemäss Bestellformular Basisinstallation Ladestrom basiert. Später eingebaute Verbraucher können Einfluss auf die Leistung der Ladeanlage haben. Der Betrieb der Ladeanlage kann nur im Rahmen der tatsächlich vorhandenen

Strom-Anschlussleistung garantiert werden. Wird die Kapazitätsgrenze erreicht und wünscht die Grundeigentümerschaft oder seine Nutzer weitere Ladestationen bzw. einen weiteren Ausbau der Ladeanlagen, muss der Netzanschluss auf Kosten der Eigentümerin erhöht werden.

- 3.2.6. Die Dienstleisterin meldet Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf den Nutzer oder die Gebäudeeigentümerin auswirken können, rechtzeitig an.
- 3.2.7. Falls sich aufgrund behördlicher Auflagen das Ladesystem nicht wie ursprünglich geplant, installieren und betreiben lässt, kann die Dienstleisterin den vorliegenden Vertrag so ändern, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden.
- 3.2.8. Die EBAG überwacht und bewirtschaftet die Ladeanlage zu den vereinbarten Konditionen.

#### 4. Gebäudeeigentümerin

##### 4.1. Leistungen Gebäudeeigentümerin

- 4.1.1. Die Gebäudeeigentümerin beauftragt ein Elektrounternehmen zur Erstellung der Basisinstallation, nachdem das Vorprojekt abgeschlossen ist, gemäss Leitfadene Ladestrom von der EBAG.
- 4.1.2. Die Eigentümerin muss Arbeiten an der Ladeanlage dulden, wie Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, Anschluss oder Entfernung von Ladestationen, Beseitigung von Mängeln oder Behebung oder Vermeidung von Schäden.

##### 4.2. Rechten Pflichten Gebäudeeigentümerin

- 4.2.1. Die Eigentümerin stellt der EBAG kostenlos die für die Erstellung, den Betrieb und die Überwachung der Ladeanlage benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.
- 4.2.2. Die Eigentümerin gewährt der EBAG und ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zur Ladeanlage samt allen dazugehörigen technischen Einrichtungen, sodass der sichere und störungsfreie Betrieb der gesamten Anlage jederzeit sichergestellt ist.
- 4.2.3. Die Eigentümerin gewährleistet die Funktionstüchtigkeit der Basisinstallation. Sie muss der EBAG umgehend bekannte Mängel oder Störungen an der Ladeanlage und den entsprechenden Geräten bzw. Einrichtungen oder Mängel am Gebäude, die sich auf die Ladeanlage auswirken könnten, melden. Bei Unterlassung haftet die Eigentümerin für entstandene Schäden.
- 4.2.4. Der Gebäudeeigentümerin ist es nicht gestattet, das Ladesystem selbst zu manipulieren oder dieses in irgendeiner Art und Weise zu verändern oder dieses ausserhalb der vorliegenden Bestimmungen zu nutzen.
- 4.2.5. Es ist untersagt, Ladestationen von anderen Anbietern auf dem Grundstück zu installieren oder installieren zu lassen oder mit anderen Anbietern entsprechende Verträge abzuschliessen.
- 4.2.6. Die Eigentümerin sorgt dafür, dass die Nutzer im Gebäude bzw. an den Parkplätzen keine eigenen Ladestationen oder Ladevorrichtungen installieren oder betreiben. Die Eigentümerin stellt sicher, dass sich die Interessierten an der Elektromobilität der Ladeanlage der Dienstleisterin anschliessen.
- 4.2.7. Das Ladesystem darf von der Eigentümerin und den Nutzern ausschliesslich nur zum Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen verwendet werden.
- 4.2.8. Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb des intelligenten Ladesystems ist die Erteilung aller notwendigen Bewilligungen durch die Gebäudeeigentümerin bzw. deren Vertretung an die EBAG.
- 4.2.9. Die Eigentümerin beauftragt das Installationsunternehmen sicherzustellen, dass die Ladeanlage gemäss den gültigen gesetzlichen Vorschriften für Planung, Installation und Kontrolle erstellt wird.

##### 5. Eigentumsvorbehalt

Die Basisinstallation geht nach deren Installation und vollständiger Bezahlung ins Eigentum der Gebäudeeigentümerin über und ist ein

# Energie Belp

WIR VERSORGEN DIE REGION!

Teil der Hausinstallation gemäss NIV.

## 6. Dauer und Beendigung des Vertrages

- 6.1. Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladesystem, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn, ab Übergabedatum auf dem Protokoll für eine feste Dauer von 60 Monaten festgelegt.
- 6.2. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer, schriftlich zu kündigen.
- 6.3. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine schriftliche Kündigung, läuft der Vertrag stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 6.4. Die Eigentümerin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Monats schriftlich kündigen.
- 6.5. Die EBAG kann den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Als wichtige Gründe gelte insbesondere:
  - Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen;
  - Umstände, welche die Fortführung des Betriebes der Ladeanlage bzw. der Ladeinfrastruktur nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleiteter Betrieb);
  - Untergang oder Beschädigung der Basisinstallation, welche den ordentlichen Betrieb der Ladeanlage verunmöglicht.
- 6.6. Die EBAG kann den Vertrag sofort auflösen, wenn ihr nicht alle notwendigen Bewilligungen für die Einrichtung und den Betrieb der Ladeanlage erteilt werden oder behördliche Auflagen die ursprüngliche Planung beeinträchtigen.
- 6.7. Sofern zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Eigentümerin noch Vertragsverhältnisse zwischen der EBAG und weiteren Nutzern bestehen, erstreckt sich der Kündigungstermin für die Gebäudeeigentümerin bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Vertragsverhältnisse der Dienstleisterin mit den Nutzern ordentlich beendet werden können. Die EBAG verpflichtet sich in einem solchen Fall jedoch dazu, ab Mitteilung der Kündigungsabsicht durch die Gebäudeeigentümerin keine weiteren Verträge mit Nutzern abzuschliessen.
- 6.8. Im Fall einer Kündigung des Vertrages durch die Eigentümerin oder der EBAG werden sämtliche Exklusivitätsansprüche seitens EBAG nichtig und es steht der Eigentümerin, ohne jegliche Kostenfolge frei eine neue Dienstleisterin für den Betrieb der Basisinstallation und allfälliger Ladestationen zu beauftragen.

## 7. Haftung

- 7.1. Die Eigentümerin der Basisinstallation ist somit gleichzeitig Inhaberin einer Starkstromanlage im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG) ist. Sie haftet nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG sowie den allgemein auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.
- 7.2. Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der EBAG ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen.
- 7.3. Die Haftung der EBAG erlischt, wenn die Nutzenden den vereinbarten Nutzungszweck verletzen oder wenn sie selbst an der Ladeanlage und den technischen Gerätschaften manipulieren.
- 7.4. Die Versicherungen der Basisinstallation sind Sache der Eigentümerin.

## 8. Sonstige Vereinbarungen

- 8.1. Muss das Ladesystem während der Vertragsdauer aufgrund von Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten wie z.B. Betonsanierung oder dergleichen an der Gebäudesubstanz ganz oder teilweise deinstalliert

und neu installiert werden, trägt die Eigentümerin dafür die Kosten.

- 8.2. Der Aus- und Umbau der Basisinstallation ist nur in Absprache und mit Zustimmung der Eigentümerin zulässig. Der Ausbau der Ladestationen bzw. die Installation weiterer Ladestationen durch die EBAG ist hingegen jederzeit gestattet und richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf.
- 8.3. Wird die Kapazitätsgrenze erreicht und wünschen die Eigentümerin /oder ihre Nutzer weitere Ladestationen bzw. einen weiteren Ausbau des Ladesystems, kann die Strom-Anschlussleistung mit geeigneten Massnahmen auf Kosten (Netzanschluss-/ Netzkostenbeitrag) der Eigentümerin erhöht werden.
- 8.4. Eine allfällige Entfernung des Ladesystems ist erst nach Vertragsende zulässig. Die Kosten für die Entfernung trägt die Eigentümerin
- 8.5. Sofern die betroffene Liegenschaft eine Eigenverbrauchsgemeinschaft bildet (Hausstrom, Praxismodell VNB), kann der Energiebezug für die Ladeinfrastruktur als Eigenverbrauch mitgenutzt werden.
- 8.6. Die Eigentümerin verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten bei einem Verkauf der Liegenschaft einem allfälligen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Dienstleisterin im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet die Eigentümerin für den dadurch der Dienstleisterin entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.
- 8.7. Salvatorische Klausel, sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 8.8. Zwecks Leistungserbringung darf EBAG, Dritte beiziehen und Kundendaten durch Dritte bearbeiten lassen. EBAG und Dritte erbringen ihre Leistungen in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung.
- 8.9. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung.  
**Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern Mittelland.**

# Energie Belp

 WIR VERSORGEN DIE REGION!

## Ladestation

### 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch Energie Belp AG (EBAG) im Zusammenhang mit der Vermietung und Verkauf von Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie der Abrechnung des über die Ladestation bezogenen Stroms. Ergänzend zu diesen AGB kommen einschlägige wie der Leitfaden zur Installation der Ladeanlage der EBAG sowie gesetzliche Vorschriften des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA118) zur Anwendung.

Im Falle einer Vermietung der Ladestation kommen die Bestimmungen von Ziff. 2, 3, 5 und 6 zur Anwendung.

Im Falle eines Kaufs der Ladestation kommen die Bestimmungen von Ziff. 2, 4 und 6 zur Anwendung.

Für die Dienstleistung Abrechnung, kommen die Bestimmungen von Ziff. 2, 5 und 6 zur Anwendung.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Das Vertragsverhältnis zwischen EBAG und den Kundinnen und Kunden entsteht durch das Absenden des Bestellformulars auf der Webseite [www.energie-belp.ch](http://www.energie-belp.ch) Rubrik Elektromobilität durch die Kundinnen und Kunden.
- 2.2. Das Vertragsverhältnis kann nur dann entstehen, wenn in dieser Einstellhalle eine intelligente Ladelösung für die Elektromobilität, Basisinstallation gemäss SIA 2060 installiert und durch die EBAG bewirtschaftet wird.

### 3. Vermietung der Ladestationen

#### 3.1. Leistungen von EBAG

- 3.1.1. Das Mietobjekt (Ladestation) wird am Tage des im vorab vereinbarten Mietbeginns im Auftrag der EBAG durch Dritte, auf dem von den Kundinnen und Kunden definierten Parkplatz funktionsfähig installiert und an die bestehende Basisinstallation Ladestrom (Ausbaustandard C1 gemäss SIA 2060) angebunden.
- 3.1.2. EBAG wartet und stellt den Betrieb der Ladestation sicher, so dass die Kundinnen und Kunden ihr Elektrofahrzeug an der Ladestation von EBAG jederzeit laden können (Ausbaustandard D gemäss SIA 2060). EBAG verpflichtet sich, allfällige Störungen während der Vertragsdauer auf eigene Kosten zu beheben, soweit diese nicht durch das Verschulden der Kundinnen und Kunden versucht werden.

#### 3.2. Rechten und Pflichten der Kundinnen und Kunden

- 3.2.1. Bei der Miete von Ladestationen ist die Inanspruchnahme der Abrechnungs-Dienstleistung gem. Ziff. 5 für Kundinnen und Kunden Pflicht.
- 3.2.2. Falls die Kundinnen und Kunden nicht Eigentümer des Parkplatzes sind, holen sie vorgängig die Zustimmung des Eigentümers ein.
- 3.2.3. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, das Mietobjekt zu prüfen und innert 14 Tagen ab Übernahmen allfällige Mängel EBAG mitzuteilen, andernfalls gilt das Mietobjekt als vertragsgemäss abgenommen.
- 3.2.4. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln und ihnen bekannt gewordene Mängel und Störungen an der Ladestation EBAG unverzüglich zu melden.
- 3.2.5. Den Kundinnen und Kunden ist es in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

#### 3.3. Eigentumsvorbehalt

- 3.3.1. Das Mietobjekt bleibt im Eigentum von EBAG. Bei Vertragsverletzungen durch die Kundinnen und Kunden, wie insbesondere Nicht-einhalten der Zahlungsbedingungen, kann EBAG vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen durch Rücknahme des Mietobjektes.

- 3.3.2. Rechtsgeschäfte und/oder tatsächliche Verfügungen irgendwelcher Art, welche die Rechte von EBAG, insbesondere das ausschliessliche Eigentumsrecht, beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.

### 3.4. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 3.4.1. Das Vertragsverhältnis kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, erstmals nach der festen Mindestvertragsdauer von sechs Monaten.
- 3.4.2. Endet der Mietvertrag, demontiert EBAG die Ladestationen ohne Kostenfolge für Kundinnen und Kunden. Die Abrechnungsdienstleistung gemäss Ziff. 5 endet im Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrags. Allfällige Beschädigungen werden in einem beidseitig zu unterzeichnenden Rücknahmeprotokoll festgehalten. Für Wertverminderungen, die durch unsachgemässen oder zweckwidrigen Gebrauch der Mietsache entstanden sind, sind die Kundinnen und Kunden schadenersatzpflichtig.

## 4. Kauf der Ladestation

### 4.1. Leistungen von EBAG

- 4.1.1. EBAG verkauft und liefert den bestellten Kaufgegenstand an den von den Kundinnen und Kunden gewünschten Ort innerhalb von zwei Monaten. Die Installation und Inbetriebnahme leitet die EBAG durch Dritte ein und wird gemäss Leitfaden montiert.
- 4.1.2. EBAG konfiguriert die Ladestation und instruiert Kundinnen und Kunden vor Ort.
- 4.1.3. EBAG garantiert für die Dauer von 2 Jahren, dass der Kaufgegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist, keine seinen Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
- 4.1.4. Die Kundinnen und Kunden haben nach Übergabe vor Ort die gelieferte Ladestation so rasch wie möglich zu prüfen und Mängel sofort zu melden. Geheime Mängel können auch nach Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ladestation noch beansprucht werden. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrüge.
- 4.1.5. Liegt ein Mangel vor, so haben die Kundinnen und Kunden die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu erlangen.
- 4.1.6. Für die Wartung und den reibungslosen Betrieb der Ladestation kann EBAG, Dritte mit Wartungsarbeiten beauftragen und dementsprechend den Aufwand in Rechnung stellen.

### 4.2. Pflichten der Kundinnen und Kunden

- 4.2.1. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, den Kaufpreis für die Ladestation an die EBAG zu bezahlen.
- 4.2.2. Für die Installation der Ladestation werden die Kundinnen und Kunden von Dritten eine Rechnung erhalten.
- 4.2.3. Die Ladestation samt Erschliessung steht nach der Installation im Eigentum der Kundinnen und Kunden zur Verfügung.
- 4.2.4. Falls die Kundinnen und Kunden nicht Eigentümer des Parkplatzes sind, holen sie vorgängig die Zustimmung des Eigentümers ein.
- 4.2.5. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, während der Vertragsdauer die Ladestation samt Erschliessung am Installationsort zu belassen. Nach Vertragsende können sie die Ladestation auf eigene Kosten entfernen lassen. In jedem Fall hat die Ausführung der Arbeiten durch einen Fachmann zu erfolgen, welcher Personen- und Leitungsschutz sicherstellt und gewährleistet, dass eine neue Ladestation mit minimalem Aufwand wieder angeschlossen und betrieben werden kann.
- 4.2.6. Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die EBAG im Falle von Rechtsnachfolge so früh wie möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet die Kundinnen und Kunden der EBAG für den dadurch entstandenen Schaden

sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

## 5. Abrechnung des Stromverbrauchs

### 5.1. Leistungen von EBAG

EBAG ermitteln den Energieverbrauch an der Ladestation der Kundinnen und Kunden und stellt ihnen die Energiekosten inkl. Netznutzung und Abgaben sowie einen Aufpreis für die Abrechnungsdienstleistung periodisch in Rechnung. Die Vergütung setzt sich aus einer einmaligen Onboarding-Gebühr (Konfiguration, Instruktion Ladestation) sowie einen Aufpreis für die monatlichen Abrechnungsdienstleistung zusammen.

### 5.2. Pflichten der Kundinnen und Kunden

Die Kundinnen und Kunden haben sicherzustellen, dass alle Legitimationsmittel (Passwörter, E-Mail-Adresse usw.) auf den für die Dienstleistung benötigten Systeme vor Dritten geheim gehalten werden.

### 5.3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis betreffend die Abrechnungsdienstleistung kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, erstmals nach der festen Mindestvertragsdauer von sechs Monaten.

## 6. Gemeinsame Bestimmungen

### 6.1. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1.1. EBAG stellt den Kundinnen und Kunden ihre Dienstleistungen gem. Ziff. 3 und 5 periodisch in Rechnung. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, EBAG für das Erbringen der bestellten Dienstleistung eine Vergütung zu bezahlen.
- 6.1.2. Die Kundinnen und Kunden haben den Mietzins auch für die Dauer von Reparaturen oder während dem Unterhalt zu bezahlen. Dauern die Arbeiten länger als fünf Arbeitstage, haben die Kundinnen und Kunden Anspruch auf Ersatz.
- 6.1.3. Auf das Vertragsverhältnis findet im Übrigen der Tarif für technische und administrative Leistungen durch die EBAG-Betriebsleistungen in Anwendung.

### 6.2. Leistungsanpassungen

- 6.2.1. EBAG behält sich das Recht vor, die für die Erbringung der Dienstleistungen nötigen IT-Systeme jederzeit zu ändern und/oder an technische und rechtliche Entwicklungen anzupassen sowie Wartungsarbeiten durchzuführen. Die Kundinnen und Kunden werden darüber rechtzeitig von der EBAG informiert, sie sind verpflichtet, die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten zu dulden.
- 6.2.2. EBAG behält sich das Recht vor, auf ihre Dienstleistungen Preisänderungen vorzunehmen. Die Preisänderungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten kommuniziert. Erfolgt keine Kündigung durch die Kundinnen und Kunden, gelten die Preise als akzeptiert.

### 6.3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht. Für EBAG ist dies insbesondere der Zahlungsverzug der Kundinnen und Kunden. Die Kundinnen und Kunden können das Vertragsverhältnis im Falle ihres Wegzugs frühzeitig kündigen.

### 6.4. Umgang mit Daten

Zwecks Leistungserbringung darf EBAG, Dritte beiziehen und Kundendaten durch Dritte bearbeiten lassen. EBAG und Dritte erbringen ihre Leistungen in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

### 6.5. Haftung

- 6.5.1. Die Vertragsparteien haften für sämtliche unmittelbaren und

direkten Schäden, die sie um Zug der Vertragserfüllung schuldhaft verursachen. Jegliche darüber hinaus gehende Haftung, einschliesslich der Haftung für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn, wird ausdrücklich wegbedungen.

- 6.5.2. Die Vertragsparteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes.

- 6.5.3. Die Kundinnen und Kunden tragen sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe, Diebstahl usw. der Legitimationsmittel gem. Ziff. 5.2, Meldepflicht gem. Ziff.

## 7. Sonstige Vereinbarungen

- 7.1. Allfällige mit den Leistungen von EBAG verbundenen Immaterialgüterrechte, insbesondere an Software, verbleiben bei EBAG oder beim berechtigten Dritten.

- 7.2. Die Kundinnen und Kunden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber EBAG mit Rechnungen von EBAG zu verrechnen.

- 7.3. Sind die in der Ladeanlage installierten Ladestationen nicht mehr kompatibel mit den auf dem Markt verfügbaren Ladestationen, kann es zu einem Ersatz der bestehenden Ladestationen kommen. Die Kompatibilität der Ladestation wird für fünf Jahre gewährleistet. Muss die Ladestation nach Ablauf dieser Frist ersetzt werden, finanzieren die Kundinnen und Kunden das Ersatzprodukt.

- 7.4. EBAG und ihre Beauftragten haben zur Ladestation samt Erschliessung ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. Zutritt werden der EBAG und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit den Kundinnen und Kunden gewährt.

- 7.5. Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmungen müssen schriftlich eingereicht werden.

- 7.6. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern Mittelland.**